



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN

Diese Bedingungen gelten für die Überlassung von Konferenz-, Restaurant- und Banketträumen zur Durchführung von Veranstaltungen durch das Hotel Böhlerstern (im weiteren Hotel genannt) und für alle damit zusammenhängenden weiteren Lieferungen und Leistungen. Sie gelten in gleicher Weise für sonstige Räume, Vitrinen, Wand- und andere Flächen in mit dem Hotel verbundenen Veranstaltungsbereich. Es gelten ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Veranstalters werden auch dann, wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, nicht Vertragsinhalt. Für Logisleistungen gelten eigene Bestimmungen (siehe AGB Logisleistungen).

Vertragspartner sind der Veranstalter und das Hotel. Wird die Reservierung durch einen dritten vorgenommen, so wird auch dieser – ungeachtet einer wirksamen Bevollmächtigung durch den Veranstalter-Vertragspartner und haftet für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten neben dem Veranstalter solidarisch als Gesamtschuldner. Die Reservierung von Räumen und Flächen, sowie die Vereinbarung von sonstigen Leistungen, werden mit schriftlicher Bestätigung durch das Hotel für beide Parteien bindend, wobei hierbei die gegenständlichen AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen) ausschließlich zugrunde gelegt werden, was durch die tatsächliche Inanspruchnahme der jeweiligen Dienstleistungen ausdrücklich durch den Veranstalter anerkannt wird.

### Preise:

Die Preise bestimmen sich nach der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preise. Alle angegebenen Preise verstehen sich in EURO NETTO. Die vereinbarten Preise sind nicht kommissionsfähig. Angebotene Preiskonditionen aus diesem Angebot sind nur für diese Veranstaltung an diesem Datum gültig! Preise & Konditionen sind nicht übertragbar auf andere Daten oder Veranstaltungen.

### Verrechnung:

Alle Rechnungen des Hotels sind sofort nach der Veranstaltung, bei späterer Rechnungslegung binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Im Falle des Verzuges gilt bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften § 1333 ABGB. Für Mahnungen, die nach Verzugsseintritt erfolgen, kann in jedem Einzelfall eine Mahngebühr verlangt werden. Bei Verträgen mit Verbrauchern im Sinne des KSchG, somit mit Personen, für die das Geschäft nicht zum Betrieb eines Unternehmens gehört, wobei unter Unternehmen jede auf Dauer angelegte Organisation selbstständige Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn ausgerichtet sein, zu verstehen ist, ist das Hotel berechtigt, im Falle des Verzugs, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verrechnen. Weiters gilt für Verträge mit Verbrauchern, dass diese für außergerichtliche Mahnungen, die nach Verzugsseintritt erfolgen, in jedem Fall eine Mahngebühr von Euro 25,00 zu zahlen haben. In jedem Fall kann das Hotel vom Veranstalter eine Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt hiervon jeweils unberührt. Wenn es Ihrerseits zu keinem Auftrag kommt, erlauben wir uns die dafür aufgewendete Arbeitszeit in Rechnung zu stellen. Für nachträgliche Rechnungsänderungen werden € 50,00 netto pro Stunde für den zusätzlichen Aufwand verwendet.

### Nachtstundenbetreuung:

Für die Betreuung in den gebuchten Räumlichkeiten nach 23:00 Uhr wird ein Aufpreis pro Mitarbeiter und angefangener Stunde von € 57,20 netto in Rechnung gestellt.

### Anzahlungsbedingungen:

Für gebuchte Veranstaltungen **ab 11 Personen** ist eine Anzahlung (ein sogenanntes Deposit) als Garantie bei abgeschlossener Reservierung im Voraus zu entrichten.

Wird das Deposit nach Reservierungsbestätigung nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen entrichtet, wird die Reservierung gelöscht.

Bei Veranstaltungsbuchungen/ Events/ Seminaren: Deposit ist in der Höhe von 30% der Raummieten zu entrichten.

Das Deposit wird bei der Abschlussrechnung gegengerechnet und abgezogen.

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN

## Stornierung:

Kann eine Veranstaltung nicht durchgeführt werden, ohne dass das Hotel dies zu vertreten hat, so behält das Hotel zumindest den Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Entgeltes. Eine allfällige Verringerung dieses Anspruches ergibt sich aus der folgend angeführten Forderungsaufstellung.

Der Anspruch des Hotels beträgt zurzeit:

### Veranstaltungen bis zu 30 Personen:

Bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn	kostenfrei
59-30 Tage vor Veranstaltungsbeginn	100% der vereinbarten Raummiete und 50% des entgangenen Umsatzes der Speisen
Bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn	100% der vereinbarten Raummiete und 75% des entgangenen Umsatzes der Speisen
Bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn	100% der vereinbarten Raummiete und 85% des entgangenen Umsatzes der Speisen
Ab 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn	100% der vereinbarten Raummiete und 100% des entgangenen Umsatzes der Speisen

### Veranstaltungen 31-50 Personen:

Bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn	50% der vereinbarten Raummieten
Bis 45 Tage vor Veranstaltungsbeginn	100% der vereinbarten Raummiete und 50% des entgangenen Umsatzes der Speisen
Bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn	100% der vereinbarten Raummiete und 75% des entgangenen Umsatzes der Speisen
Bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn	100% der vereinbarten Raummiete und 100% des entgangenen Umsatzes der Speisen

### Veranstaltungen 51 bis zu 100 Personen:

Bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn	50% der vereinbarten Raummieten
Bis 45 Tage vor Veranstaltungsbeginn	100% der vereinbarten Raummiete und 50% des entgangenen Umsatzes der Speisen
Bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn	100% der vereinbarten Raummiete und 75% des entgangenen Umsatzes der Speisen
Bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn	100% der vereinbarten Raummiete und 100% des entgangenen Umsatzes der Speisen

### Veranstaltungen ab 101 Pers+

Bis 90 Tage vor Veranstaltungsbeginn	kostenfrei
89-60 Tage vor Veranstaltungsbeginn	100% der vereinbarten Raummiete und 75% des entgangenen Umsatzes der Speisen
59-30 Tage vor Veranstaltungsbeginn	100% der vereinbarten Raummiete und 100% des entgangenen Umsatzes der Speisen

## WEIHNACHTSFEIERN:

Von den oben angeführten AGB-Bestimmungen ausgenommen sind alle Stornierungen im Zusammenhang mit Weihnachtsfeiern:

Weihnachtsfeiern mit bis zu 99 Personen können bis spätestens 31.03. des Veranstaltungsjahres kostenfrei storniert werden.

Nach Ablauf dieses Datums ist die volle Stornogebühr basierend auf der angemeldeten Gästezahl gemäß dem folgenden Absatz (ab 100 Gäste) zu entrichten.

### Weihnachtsfeiern ab 100 Gästen:

Bei einer Stornierung oder Absage einer Weihnachtsfeier ab 100 Personen nach dem 31. Januar desselben Jahres sind sämtliche im Voraus berechneten Leistungen in voller Höhe (100 %) zu begleichen.

Dies betrifft insbesondere:

Raummieten & Stellungskosten für den geplanten Event.

Speisen & Getränkeumsatzentgang: Der entgangene Speisenumsatz für die angefragte Mindestpersonenzahl auf Grundlage des Buffet-Startpreises des jeweiligen Jahres sowie eine Getränkepauschale von EUR 20 pro Person vollständig in Rechnung gestellt.

Zusätzlich fällt eine Technikaufwandpauschale in Höhe von EUR 1.000 an; weitere eventuell gebuchte Leistungen für die ursprünglich angefragte Personenzahl werden ebenfalls berechnet.

## Rücktritt und Stornierung:

Eine Stornierung hat immer schriftlich zu erfolgen. Etwaige Anzahlungen werden mit der Stornierungsgebühr verrechnet.

Wir bitten Sie, eine etwaige Stornierung der Reservierung/Veranstaltung in schriftlicher Form (E-Mail) bekanntzugeben.

## Kostenloses Storno bei folgenden Szenarien:

Bei unvorhersehbaren Gesetzesänderungen durch die COVID-19 Pandemie und der Bundesregierung, die nicht weiter erlauben Veranstaltungen dieser Art im Ausmaß Ihrer gewünschten Personenanzahl & Art, bzw. Lockdown, bzw. Veranstaltungsverschärfungen oder ähnlichem abzuhalten.

Bei Verschiebung der Veranstaltung durch den Auftraggeber bei gleichbleibendem Ort.

## Information:

Die Veranstaltung wird im gewünschten Rahmen abgehalten, wenn es zu dieser Zeit die Corona Bestimmungen und Regeln erlauben. Bitte beachten Sie, dass das Hotel Böhlerstern strikt den Verordnungen der Bundesregierung folgt und wir bitten um Verständnis, wenn kurzfristig Änderungen eintreten. Die Teilnehmer sind darauf hinzuweisen, bei Krankheitsgefühl an der Veranstaltung nicht teilzunehmen.

Bei Veranstaltungen von Verbrauchern im Sinne des KSchG behält das Hotel zumindest den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Veranstaltungsmiete. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt dem Hotel vorbehalten. Sonderleistungen, die in Folge der Absage nutzlos werden, sind jedenfalls zu vergüten

Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu den Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. In speziellen Sonderfällen kann darüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden. In diesen Fällen wird vom Hotel eine Servicegebühr bzw. Korkengeld berechnet.

Soweit keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen wurden, ist das Hotel berechtigt, jegliche Konsumationsbestellungen von Gästen einer Veranstaltung zu übernehmen und dem Veranstalter zu verrechnen.

## Rauchverbot:

Im gesamten Hotel inkl. öffentlicher Zonen und Zimmer gilt ein allgemeines Rauchverbot. Sollte gegen dieses in irgendeiner Form verstoßen werden, verrechnen wir eine Pauschale von € 200,00 und ggf. Hausverbot.

Angebot Seite 2 von 4

Registrierter Firmensitz:

BÖHLER Immobilien GmbH & Co KG, Kendlbachstraße 11a, 8605 Kapfenberg / AUSTRIA  
Sitz: Kapfenberg - Landesgericht Leoben, Firmenbuchnummer FN 599725 z UID-Nr. ATU79160024

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN

Der Veranstalter hat alle für die Durchführung der Veranstaltung gegebenenfalls notwendigen behördlichen Erlaubnisse rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung dieser Erlaubnisse, sowie aller sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Veranstaltung. Diesbezüglich hat der Veranstalter das Hotel schad- und klaglos zu halten. Die Einholung und Einhaltung der jeweiligen Bewilligungen und Auflagen ist dem Hotel auf Verlangen nachzuweisen. Wird dies trotz Aufforderung unterlassen, ist das Hotel berechtigt, vor dem Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall sind die entsprechenden Stornierungsbedingungen anzuwenden.

Zeitungsanzeigen, öffentliche Einladungen, sowie Verkaufsveranstaltungen bedürfen grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels.

Erfolgt eine Veröffentlichung ohne Zustimmung und werden dadurch wesentliche Interessen des Hotels beeinträchtigt, so hat das Hotel/Restaurant das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

Werden bei der Veranstaltungen Rechte Dritter (z.B. Urheberrechte etc.) berührt, so ist der Veranstalter verpflichtet, vor Durchführung der Veranstaltung entsprechende Genehmigungen auf eigene Kosten einzuholen und anfallende Gebühren (z.B. AKM-Gebühren etc.) direkt zu entrichten. Der Veranstalter stellt das Hotel in jedem Fall sowohl für etwaige Gebühren oder aber auch etwaige Ersatzansprüche Dritter schad- und klaglos.

Soweit das Hotel für den Veranstalter technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen und auf Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe dieser Einrichtungen und stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen schad- und klaglos.

Um Beschädigungen an Wänden und Decken vorzubeugen, ist das Anbringen von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen nur mit schriftlicher Zustimmung des Hotels zulässig. Der Veranstalter garantiert dafür, dass insbesondere Dekorationsmaterial den feuerpolizeilichen Anforderungen entspricht. Im Zweifelsfall kann das Hotel die Vorlage einer entsprechenden Bestätigung verlangen.

Das Hotel haftet für im Rahmen einer Veranstaltung mitgebrachte Gegenstände oder deren Beschädigung für den Fall der Verschuldenshaftung nur für grobes Verschulden.

Ausdrücklich erörtert und ausverhandelt wurde: Hat das Hotel begründeten Anlass zur Annahme, dass die Sicherheit oder der Ruf des Hauses bzw. der Gäste zu gefährden droht, sowie im Fall höherer Gewalt, kann das Hotel jederzeit ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Dieses Rücktrittsrecht gilt insbesondere, wenn durch die Art der Veranstaltung, deren Teilnehmer oder Sonstigem, die Sicherheit der Gäste oder des Hotels durch das Hotel nicht gewährleistet werden kann. Ebenso steht es zu, wenn zu befürchten ist, dass die öffentliche Sicherheit, der Anstand oder die Gesetze (insb. das Verbotsgesetz) durch die Veranstaltung bzw. deren Teilnehmer verletzt würden.

Sollte eine Bestimmung der allgemeinen Bedingungen unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht. Anstelle der ungültigen Bestimmungen gilt eine ihr möglichst nahekommender gültigen Bestimmung.

Erfüllungsort ist der Ort des jeweiligen Hotel- bzw. Restaurantbetriebes. Soweit gesetzlich zulässig (§ 14 KSchG), ist der Ort des jeweiligen Hotel- bzw. Restaurantbetriebes ausschließlicher Gerichtsstand. Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

Das angeführte Angebot wurde nach Ihren Wünschen und Angaben erstellt und gilt 14 Tage ab dem Erstellungsdatum. Bei weiteren Wünschen, Anpassungen und Änderungen zum Angebot verliert das Ursprungsangebot seine Gültigkeit und wird neu berechnet.

Der Veranstalter muss dem Hotel die endgültige garantierte Anzahl der Teilnehmer bis spätestens 10 Arbeitstage vor dem Termin der Veranstaltung mitteilen und bestätigen. Durch dies wird vom Hotel eine sorgfältige Vorbereitung gewährleistet.

Bei einer Abweichung der Teilnehmeranzahl nach unten, innerhalb 10 Tage vor Veranstaltung gegenüber der ursprünglich bekanntgegebenen Anzahl ist ein 5% Kulanzschwund akzeptiert und wird nicht in Rechnung gestellt.

Darüberhinausgehende Abweichungen nach unten, können nicht berücksichtigt werden und gehen zu Lasten des Veranstalters.

Sollte es zu Überschreitungen der Teilnehmeranzahl kommen, dann wird nach tatsächlicher Teilnehmeranzahl verrechnet.

Es ist vom Veranstalter verlangt, dass jegliche Überschreitungen zur ursprünglich geplanten Teilnehmerzahl, umgehend an das Hotel bekanntgegeben werden.

Der Veranstalter hat für Verluste oder Beschädigungen, die durch ihn selbst, seine Mitarbeiter, sonstige Hilfskräfte, sowie durch Veranstaltungsteilnehmer verursacht worden sind, einzugestehen. Es obliegt dem Veranstalter, entsprechende Versicherungen abzuschließen. Das Hotel kann den Nachweis solcher Versicherungen verlangen. Weist der Veranstalter trotz Aufforderung des Hotels den Abschluss eine Versicherung nicht nach, ist das Hotel berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es ist nicht erlaubt, Wände oder sonstige Flächen zu bekleben. Es kann gerne auf Spiegeln oder Glasscheiben geklebt werden.

## **Schäden:**

Alle vom Gast oder Besucher verursachten Schäden im Hotel Böhlerstern sind unverzüglich vom Gast persönlich zu begleichen und werden in Rechnung gestellt. Das Hotel hat das Recht die Reparaturen sofort zu beauftragen oder beschädigtes Eigentum ersetzen zu lassen, bzw.

Reparaturen durchzuführen.

Sollten Schäden während des Aufenthaltes einer Gruppe nicht spezifisch auf eine Person zuweisbar sein, wird dem Veranstalter der verursachte Schaden durch seine Gruppe oder Gäste verrechnet.

Für den entstanden Schaden wird zuzüglich zur Rechnung eine Bearbeitungsgebühr im Wert von EUR 50.00 p. Stunde Aufwand verrechnet.

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



WITH LOVE, CARE AND ATTENTION TO DETAIL

*Hotel and Business with a feeling of Art*

## **Hotel Böhlern Stern**

Friedrich-Böhler-Straße 13  
8605 Kapfenberg

### Registrierter Firmensitz:

#### **BÖHLER Immobilien GmbH & Co KG**

Firmensitz: Kendlbachstraße 11a

8605 Kapfenberg / AUSTRIA

Firmenbuchnummer: FN 599725z

Firmenbuchgericht: Leoben

UID-Nr.: ATU79160024

### unbeschränkt haftender Gesellschafter:

#### **BÖHLER Management & Service GmbH**

Firmensitz: 8605 Kapfenberg / Austria

Firmenbuchnummer: FN 595317t

Firmenbuchgericht: Leoben

Stand: Jänner 2026